

BGer 1P.29/2003 vom 16. September 2003

Bundesgericht, 2003-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.29_2003

FR: TF 1P.29/2003 du 16 septembre 2003

IT: TF 1P.29/2003 del 16 settembre 2003

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Urteil des Obergerichts handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG), gegen den auf Bundesebene für die Geltendmachung der Verletzung verfassungsmässiger Rechte die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung steht (Art. 84 Abs. 2 OG i.V.m. Art. 269 Abs. 2 BStP). Damit ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wirft dem Kantonsgerichtsausschuss vor, in Bezug auf mehrere Tatsachenfeststellungen in Willkür verfallen zu sein. Namentlich seien die Zeugenaussage von Y. _____ wie auch ihre eigenen Angaben einseitig zu ihren Ungunsten ausgelegt worden.

E. 2.1

Art. 9 BV gewährleistet den Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 129 I 173 E. 3.1 S. 178; 128 II 259 E. 5 S. 280 f. ; 127 I 60 E. 5a S. 70, je mit Hinweisen). Willkür in der Tatsachenfeststellung ist nicht nur gegeben, wenn entscheidenderhebliche tatsächliche Feststellungen offensichtlich falsch sind. Ebenso unhaltbar ist es, wenn eine Behörde Sachverhaltselementen Rechnung trägt, die keinerlei Bedeutung haben, oder entscheidende Tatsachen ausser Acht lässt (BGE 100 Ia 305 E. 3b S. 307). Eine Beweiswürdigung ist insbesondere willkürlich, wenn einseitig einzelne Beweise berücksichtigt werden (BGE 118 Ia 28 E. 1b S. 30).

E. 2.2

In der Hauptsache ist strittig, ob das Fahrzeug der Beschwerdeführerin auch durch Kies bzw. Rollsplitt oder nur aufgrund der regennassen Fahrbahn ins Rutschen gekommen ist. Der Ausschuss des Kantonsgerichts hat zunächst festgehalten, der angerufene Zeuge habe sich keineswegs in der von ihr geltend gemachten Deutlichkeit zur Frage geäußert, wo die Strasse mit Kies bedeckt gewesen sei.

E. 2.3

Der Zeuge Y._____ hat vor Bezirksgericht Z._____ ausgesagt, kurz vor dem fraglichen Unfall sei dieser Streckenabschnitt frisch geteert worden. Am Unfalltag habe er gesehen, dass es am Strassenrand Kies oder Rollsplitt gehabt habe. Dies habe er auch dem anwesenden Polizisten gesagt. Der Polizist habe seinen Hinweis nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern sich mit eigenen Augen ebenfalls vom Vorhandensein dieses Kieses überzeugen können. Als er am nächsten Morgen wieder nach Chur gefahren sei, sei der Kies nicht mehr dort gewesen; die Strasse sei geputzt worden. Präzisierend hat er angegeben, der Kies habe "verstreut bis etwa einen Meter in die Fahrbahn hinein" gelegen. Bezüglich der Quantität sei es ihm so vorgekommen, als ob ein Kipper bei seiner Fahrt Kies verloren habe. Für ihn sei dies gefährlich gewesen. Deshalb habe er den Polizisten auf diesen Kies aufmerksam gemacht.

E. 2.4

Die Angaben der Beschwerdeführerin zum Unfallhergang werden wie folgt wiedergegeben: "Die Berufungsklägerin hat .. in der polizeilichen Einvernahme ausgesagt, der Wagen sei ins Rutschen geraten. Da sie befürchtet habe, auf die Gegenfahrbahn zu gelangen, habe sie versucht, das Fahrzeug mittels Lenkbewegung nach rechts zu bringen. Dies habe zur Folge gehabt, dass der Wagen nach rechts hin gerutscht sei. Gegenüber dem Bezirksgerichtspräsidenten hat die Berufungsklägerin erklärt, ihr Fahrzeug sei unverhofft ins Rutschen geraten und habe sich etwas quer gestellt. Das Fahrzeug habe sich dann in Richtung Gegenfahrbahn bewegt. Als sie dies bemerkt habe, habe sie sofort eine Gegenlenkbewegung gemacht, sodass sie wieder auf ihre Fahrbahn gekommen sei. Dann habe sie bemerkt, dass ihr Fahrzeug langsam nach rechts an den Fahrbahnrand getrieben worden sei. Jetzt habe sie eine Lenkbewegung nach links versucht, doch die Räder hätten nicht mehr gegriffen. Sie habe nochmals das Gleiche versucht, aber auch dieses Mal erfolglos. Darauf habe sie das Fahrzeug abgebremst, sei aber trotzdem immer näher zum Leitpfosten gekommen." Der Kantonsgerichtsausschuss hat anschliessend erwogen, diese Schilderung mache ganz deutlich, dass ihr Fahrzeug im Zeitpunkt, als es ins Rutschen geraten sei, auf ihre Lenkbewegung prompt reagiert habe. Hätte sich bereits an dieser Stelle Kies oder Rollsplitt auf der Strasse befunden, so hätte der Wagen der Beschwerdeführerin erst verzögert oder gar nicht auf ihre Lenkbewegung reagiert und wäre weiter nach links hin gerutscht. Die Beschwerdeführerin macht dazu geltend, es sei leicht zu verstehen, dass sich die Fronträder eines Fahrzeuges, dessen Heck in einer Linkskurve zum Strassenrand ausrichtet, zur Mitte der Strasse hin bewegen. Dass sich nun in der Mitte der Strasse Kies befunden habe, sei weder ihrerseits geltend gemacht noch vom Zeugen Y._____ behauptet worden. Vielmehr habe dieser angegeben, dass der Kies bis einen Meter in die Strasse hinein gereicht habe.

E. 2.5

Wie bereits dargelegt (E. 2.3 hiervor), hat Y._____ vor Bezirksgericht Z._____ unter anderem ausgesagt, der Kies habe verstreut bis etwa einen Meter in die Fahrbahn hinein gelegen. Die Angaben der Beschwerdeführerin selbst lassen sich in der Tat so verstehen, dass sie, nachdem das Fahrzeug in Richtung Gegenfahrbahn gedriftet ist, erfolgreich eine Gegenlenkbewegung durchgeführt hat und - nach ihrer eigenen Darstellung - wieder auf ihre Fahrbahn gelangt und dann nach rechts gerutscht ist. Daraus lässt sich aber gerade nicht eindeutig schliessen, dass kein Kies bzw. Rollsplitt auf der Strasse gelegen hat. Vielmehr können die Aussagen der Beschwerdeführerin und des Zeugen zusammen gewürdigt ohne weiteres dahingehend verstanden werden, dass wegen des Kieses am

rechten Strassenrand erst ab der Mitte der Strasse eine erfolgreiche Lenkbewegung möglich war, die die Beschwerdeführerin auch durchgeführt hat, während sie vorher in ihrer Fahrbahn ins Rutschen gekommen und - wieder zurück in der eigenen Strassenhälfte und damit teilweise auf Rollsplitt gleitend - das Abdriften nach rechts nicht hat verhindern können. Ob gestützt auf die beiden Aussagen willkürfrei auf die Strafbarkeit der Beschwerdeführerin geschlossen werden könnte, wenn eine Beweisergänzung nicht in Frage käme, kann hier offen bleiben. Es ist bei dieser Ausgangslage jedenfalls willkürlich, im Rahmen der antizipierten Beweiswürdigung den Verzicht auf die nochmalige Befragung des Zeugen mit der Eindeutigkeit der Beweislage zu begründen. Im Übrigen ist durch das gewählte Vorgehen auch der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verletzt worden. Dieses Ergebnis könnte ohne Folgen bleiben, wenn sich die zweite Begründungslinie des angefochtenen Entscheids als verfassungskonform erweisen sollte, was im Folgenden zu prüfen ist.

E. 3.1

Nach dem angefochtenen Entscheid ist das Unfallfahrzeug, auch wenn bereits in der Linkskurve Kies auf der Strasse gelegen haben sollte, nur deshalb ins Rutschen geraten, weil die Angeklagte die Geschwindigkeit nicht den Verhältnissen angepasst hat. Die Beschwerdeführerin greift diese zweite Begründung mit dem Argument an, die Schlussfolgerung des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden stelle bereits an sich eine schlechthin unhaltbare Tatsachenfeststellung dar. Es stellt sich die Frage, inwieweit gegen Hypothesen zum Kausalverlauf gerichtete Rügen mit Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen sind. Dies kann jedoch angesichts der folgenden Erwägungen offen bleiben.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügt weiter, die Feststellungen der Vorinstanz seien willkürlich, weil ihr eine nicht angepasste Fahrweise vorgeworfen werde, ohne dass zur tatsächlichen Geschwindigkeit Feststellungen getroffen worden wären. Die Geschwindigkeit, mit der sie in die Kurve eingebogen sei, sei "ganz einfach nicht bekannt".

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin hat anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Juli 2001 ausgesagt, sie sei ihrer Ansicht nach nicht schnell gefahren, könne jedoch keine konkreten Angaben in km/h machen. Vor Bezirksgericht hat sie angegeben, sie habe vor der ersten Rechtskurve beim Val Maliens ihre Fahrt verlangsamt, indem sie abgebremst und dann einen Gang zurückgeschaltet habe. Auf diese Rechtskurve sei eine Linkskurve gefolgt, welche seit Jahren einen schlechten Belag aufgewiesen habe. Zwischenzeitlich sei diese Strecke neu asphaltiert worden. Sie sei dann mit reduziertem Tempo in die besagte Linkskurve gefahren. Zwei Tage nach dem Unfall sei sie einvernommen worden. Sie habe ausgesagt, sie sei nicht zu schnell gefahren.

E. 3.4

Im angefochtenen Entscheid wird festgehalten, aufgrund der genauen Ortskenntnisse von zwei Richtern "ergebe sich", dass es sich um relativ enge Kurven handle, die keine hohen Geschwindigkeiten erlauben. Zudem weise die Strecke ein nicht zu vernachlässigendes Gefälle auf. Des Weiteren sei unbestritten, dass das Unfallfahrzeug hoch sei und daher auch einen relativ hohen Schwerpunkt habe. Ausserdem habe es am 8. Juli 2001 bereits den ganzen Tag und auch zur Zeit des Ereignisses stark geregnet. Es sei somit unzweifelhaft

davon auszugehen, dass die Fahrbahn sehr nass gewesen sei und dass es "kleine Pfützen und Rinnsale" habe geben können. Dadurch habe sich die Haftung der Reifen auf dem Boden ohne Frage merklich vermindert. Zudem sei die Sicht, welche wegen der einbrechenden Dunkelheit bereits eingeschränkt gewesen sei, durch den starken Regen weiter eingeschränkt worden. Zusammenfassend ist der Kantonsgerichtsausschuss zum Schluss gekommen, eine den Verhältnissen angepasste Geschwindigkeit hätte es der Berufungsklägerin erlaubt, den Wagen unter Kontrolle zu halten, selbst wenn sich auf der Strasse Kies oder Rollsplitt befunden haben sollte. Aus der Tatsache, dass der Wagen der Beschwerdeführerin ins Rutschen geraten sei, gehe hervor, dass die Geschwindigkeit den Verhältnissen nicht angepasst gewesen sei, selbst wenn sich auf der Fahrbahn Kies oder Rollsplitt befunden habe.

E. 3.5

Soweit der Kantonsgerichtsausschuss mit den wiedergegebenen Erwägungen zum Ausdruck bringen will, aus der Tatsache, dass das Unfallfahrzeug bei Kies oder Rollsplitt auf der Strasse abgerutscht sei, könne geschlossen werden, dass der Fahrerin dasselbe auch ohne Kies widerfahren wäre, ist die gewählte Argumentation von vornherein fragwürdig. Dies braucht hier aber nicht weiter geprüft zu werden. Der Schluss auf eine Geschwindigkeit, die unabhängig davon, ob Kies auf der Strasse gelegen hat oder nicht, als übersetzt gelten muss, also höher sein muss als die Geschwindigkeit, die in der fraglichen Kurvenkombination nur bei auf der Strasse liegendem Kies oder Rollsplitt zu einem Unfall führt, ist nur aufgrund einer Sachverhaltsfeststellung zur tatsächlichen Geschwindigkeit der Beschwerdeführerin möglich. Eine solche ist aber nicht getroffen worden. Es steht noch nicht einmal fest, in welchen Gang die Beschwerdeführerin zurückgeschaltet hat. Der Kantonsgerichtsausschuss hat in anderem Zusammenhang ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass der Wagen aufgrund des Gefälles wieder an Geschwindigkeit gewonnen, sicher aber nicht verloren habe. Eine derart relative, die absolute Geschwindigkeit auch nicht annähernd eingrenzende Feststellung genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen mit Blick auf den daraus gezogenen, weitgehenden Schluss nicht. Der Kantonsgerichtsausschuss hat es unterlassen, eine hinreichende Feststellung in Bezug auf ein entscheidungswesentliches Sachverhaltselement zu treffen. Damit erweist sich die zweite Begründungslinie des angefochtenen Entscheids ebenfalls als willkürlich.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Willkürüge in Bezug auf beide Begründungslinien durchdringt. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 156 Abs. 2 OG). Der Kanton Graubünden hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.